

URGENT ACTION

WEGEN FACEBOOK-VIDEO UNTER ANKLAGE

INDONESIEN

UA-Nr: **UA-165/2018** AI-Index: **ASA 21/9048/2018** Datum: **7. September 2018** – ar

Herr AGUSTINUS YOLEMAL

Agustinus Yolemal, der sich friedlich für die Unabhängigkeit der Provinz Papua einsetzt, ist wegen eines Facebook-Videos festgenommen und unter Anklage gestellt worden. Der Vorwurf gegen ihn lautet auf „Verbreitung von Feindseligkeit gegen die staatliche Ideologie“ unter dem Gesetz über Elektronische Informationen und Transaktionen. Bei einer Verurteilung droht ihm eine Haftstrafe von bis zu sechs Jahren. Er ist ein gewaltloser politischer Gefangener und muss umgehend und bedingungslos freigelassen werden.

Am Abend des 23. August wurde Agustinus Yolemal, der sich friedlich für die Unabhängigkeit der Provinz Papua einsetzt, bei sich zuhause in Timika in der Region Mimika (Provinz Papua) von Dutzenden Polizist_innen ohne Haftbefehl festgenommen. Auch seine Ehefrau, sein sechsjähriger Sohn und seine Schwägerin wurden in Gewahrsam genommen und zum Verhör auf die örtliche Polizeiwache gebracht. Nach vielen Stunden der Vernehmung setzte die Polizei die Familienangehörigen von Agustinus Yolemal wieder auf freien Fuß, behielt ihn jedoch unter dem Vorwurf, Videomaterial verbreitet zu haben, das eine „feindselige Botschaft gegenüber der staatlichen Ideologie Indonesiens“ enthalte, in Gewahrsam. Besagtes Video war von Agustinus Yolemal einige Monate zuvor auf Facebook gepostet worden. Darin ist zu sehen, wie der Aktivist und sein Sohn gemeinsam Parolen skandieren wie „Papua, Unabhängigkeit“, „Referendum, ja“, „Indonesien, geh nach Hause“, „Indonesien, dämlich“ und „Indonesien, Tier“. Gegen Ende der Aufzeichnung sagt Agustinus Yolemal zu seinem Sohn, dass die Parolen zu „böse“ seien und er sie nicht wiederholen solle.

Agustinus Yolemal ist gemäß Paragraf 45A(2) des Gesetzes über Elektronische Informationen und Transaktionen (ITE-Gesetz) angeklagt worden. Dieser sieht bis zu sechs Jahre Haft und/oder eine Geldstrafe von bis zu einer Milliarde indonesischer Rupiah (etwa 57.000 Euro) für Personen vor, die „vorsätzlich und unrechtmäßig Informationen verbreiten, die darauf abzielen, Hass oder Feindseligkeit gegen Einzelpersonen und/oder bestimmte Gesellschaftsgruppen zu schüren, basierend auf ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen (*antar-golongan*), wie in Paragraf 28(2) des ITE-Gesetzes verankert“. Zwar geht es in diesen ITE-Paragrafen um Informationen, „die darauf abzielen, Hass oder Feindseligkeit gegen Einzelpersonen und/oder bestimmte Gesellschaftsgruppen zu schüren“, doch in der Praxis werden diese gesetzlichen Bestimmungen häufig dazu eingesetzt, um gegen Personen vorzugehen, die in den Sozialen Medien oder auf anderen Internetplattformen Überzeugungen oder Einstellungen wie z. B. Religionen oder die „staatliche Ideologie“ kritisieren oder lächerlich machen. Die Bestimmungen sind vage formuliert und übermäßig weit gefasst, was dazu führt, dass sie zur Strafverfolgung von Personen eingesetzt werden, die friedlich ihr Recht auf Meinungsfreiheit wahrnehmen.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Die Rechte auf freie Meinungsäußerung und friedliche Versammlung werden in Indonesien sowohl durch die Verfassung als auch durch die nationale Gesetzgebung geschützt. Dennoch werden Gesetze immer wieder dazu genutzt, friedliche politische Aktivitäten unter Strafe zu stellen und Menschen zu inhaftieren, die lediglich friedlich von ihren Rechten auf Meinungs-, Versammlungs- und Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit Gebrauch machen.

Amnesty International hat die indonesischen Behörden in der Vergangenheit wiederholt aufgefordert, Paragraf 28(2) des ITE-Gesetzes aufzuheben oder abzuändern, um den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes zu

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.

Urgent Actions

Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin

T:+49 30 420248-0 . F:+49 30 420248-321. E: ua-de@amnesty.de . W: www.amnesty.de/ua

SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00

BIC: BFSWDE33XXX . IBAN: DE23370205000008090100

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



entsprechen und um sicherzustellen, dass der Paragraf nicht dazu benutzt wird, um das Recht auf freie Meinungsäußerung zu unterdrücken.

Amnesty International nimmt zum politischen Status der Provinzen Indonesiens und zu Forderungen nach ihrer Unabhängigkeit keine Stellung. Allerdings ist Amnesty International der Ansicht, dass zum Recht auf freie Meinungsäußerung auch das Recht zählt, sich friedlich für Volksabstimmungen, Unabhängigkeit oder andere politische Lösungen aussprechen zu dürfen.

Amnesty International hat in der Vergangenheit die Anwendung von unnötiger bzw. unverhältnismäßiger Gewalt und den Einsatz von Schusswaffen, sowie Folter und anderen Misshandlungen seitens der Sicherheitskräfte gegen politische Aktivist_innen und andere Personen, denen Verbindungen zu Pro-Unabhängigkeitgruppen in Papua und West Papua unterstellt werden, dokumentiert. Die Verantwortlichen werden für solche Handlungen nur selten belangt. Bestenfalls werden Disziplinarstrafen gegen Angehörige der Sicherheitskräfte verhängt.

SCHREIBEN SIE BITTE

E-MAILS, FAXE, TWITTERNACHRICHTEN ODER LUFTPOSTBRIEFE MIT FOLGENDEN FORDERUNGEN

- Lassen Sie Agustinus Yolemal umgehend und bedingungslos frei, da er nur deshalb inhaftiert wurde, weil er friedlich von seinen Menschenrechten Gebrauch gemacht hat. Lassen Sie zudem bitte alle Anklagen gegen ihn fallen.
- Stellen Sie außerdem sicher, dass er bis zu seiner Freilassung vor Folter und anderer Misshandlung geschützt wird und regelmäßigen Zugang zu seiner Familie, einem Rechtsbeistand und jeder nötigen medizinischen Versorgung erhält.
- Sorgen Sie bitte dafür, dass keine vage formulierten und übermäßig breit auslegbaren Gesetze mehr eingesetzt werden, um Personen für die friedliche Ausübung ihrer Menschenrechte zu bestrafen.

APPELLE AN

POLIZEICHEF VON PAPUA

Irjen Martuani Sormin
Papua Regional Police Headquarters
Jl. Sam Ratulangi No. 8, Jayapura, Papua Province
INDONESIEN 99115
(Anrede: Dear Inspector General / Sehr geehrter Herr Polizeichef)
Fax: (00 62) 96 753 3763
Twitter: @HmsPoldaPapua

LEITER DES PRÄSIDIALEN PERSONALBÜROS

(Retired) General Moeldoko
Gedung Bina Graha
Jl. Veteran No. 16, Jakarta Pusat, DKI Jakarta
INDONESIEN 10110
(Anrede: Dear General / Sehr geehrter Herr General)
Fax: (00 62) 21 345 0009
E-Mail: webmaster@ksp.go.id

KOPIEN AN

VORSITZENDER DER NATIONALEN MENSCHENRECHTSKOMMISSION (KOMNAS HAM)

Mr. Ahmad Taufan Damanik
Komnas HAM Office
Jl. Latuharhary No. 4B, Menteng
Jakarta Pusat, DKI Jakarta
INDONESIEN 10310
Fax: (00 62) 21 39 25 227
E-Mail: info@komnasham.go.id

BOTSCHAFT DER REPUBLIK INDONESIEN

S. E. Herrn Arif Havas Oegroseno
Lehrter Straße 16-17
10557 Berlin
Fax: 030-4473 7142
E-Mail: info@kbri-berlin.de oder info@botschaft-indonesien.de

Bitte schreiben Sie Ihre Appelle **möglichst sofort**. Schreiben Sie in gutem Englisch, Bahasa Indonesia oder auf Deutsch. Da Informationen in Urgent Actions schnell an Aktualität verlieren können, bitten wir Sie, nach dem **19. Oktober 2018** keine Appelle mehr zu verschicken.

PLEASE WRITE IMMEDIATELY

- Immediately and unconditionally release Agustinus Yolemal who has been solely detained for peacefully exercising their human rights, and withdraw any charges against him.
- Ensure that, pending his release, Agustinus Yolemal is protected from torture and other ill-treatment, and is provided with regular access to his family, lawyer and any medical treatment he may require.
- Stop using vague and overbroad legislation to arrest, prosecute and punish persons for peacefully exercising their human rights.



HINTERGRUNDINFORMATIONEN - FORTSETZUNG

Laut internationaler Menschenrechtsnormen haben Staaten „[...] jedes Eintreten für nationalen, [ethnischen] oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, [...] durch Gesetz [zu verbieten]“, wie in Artikel 20(2) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) festgelegt. Indonesien ist Vertragsstaat des IPbpR. Dieses Verbot bezieht sich auf Aufstachelung gegen Personen, die bestimmten Gruppen – auch religiösen Gruppen – angehören, deckt jedoch nicht speziell die Kritik oder gar Beleidigung von abstrakten Überzeugungen wie Religionen, Meinungen oder Staatsideologien ab. Um den Vorgaben des IPbpR zu entsprechen, müssen innerstaatliche Bestimmungen äußerst sorgfältig formuliert werden und dürfen sich nur auf Äußerungen beziehen, die sowohl als „Eintreten für nationalen, [ethnischen] oder religiösen Hass“ als auch als Aufstachelung gegen bestimmte Personengruppen betrachtet werden können. Darüber hinaus dürfen solche Handlungen nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn in Bezug auf beide Elemente Nachweise für vorsätzliches Handeln vorliegen.

